



Stadt Burgdorf Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	BV 2021 0016
Datum:	21.10.2021
Federführung:	10 Zentrale Dienste
Aktenzeichen:	10.024

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: Benennung von Vertreterinnen und Vertretern für die
Gesellschafterversammlung der "Wirtschaftsbetriebe Burgdorf GmbH"

Beratungsfolge:

	Datum	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Rat	04.11.2021	Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung der „Wirtschaftsbetriebe Burgdorf GmbH“ werden wie folgt festgestellt:

	Mitglieder	benannt durch Fraktion/Gruppe
1.	Bürgermeister Armin Pollehn	-----
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		

In Vertretung

(Kugel)

Sachverhalt und Begründung:

Die „Wirtschaftsbetriebe Burgdorf GmbH“ („WBB GmbH“) verfügt über folgende Organe:

1. die Geschäftsführung und
2. die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung besteht aus acht Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Burgdorf besetzt werden (§ 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages).

Neben dem Bürgermeister sind von den Fraktionen und Gruppen sieben Vertreter/innen zu benennen. Der Bürgermeister kann an seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten vorschlagen (§ 138 Abs. 2 NKomVG).

Die Amtsdauer der Gesellschafterversammlung entspricht der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Burgdorf. Die Gesellschafterversammlung bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Bildung einer neuen Gesellschafterversammlung im Amt (§ 8 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag).

Die Verteilung der zu besetzenden Sitze richtet sich nach dem Verfahren d'Hondt (§ 71 Abs. 6 NKomVG i.V.m. § 71 Abs. 2 NKomVG), sofern nicht der Rat einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließt (§ 71 Abs. 10 NKomVG).

Bei der Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens werden die Sitze in der Gesellschafterversammlung auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben. Über die Zuteilung übrigbleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los (§ 71 Abs. 2 Satz 3 NKomVG).

Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der in der Gesellschafterversammlung insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Wird diese Mehrheit unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens nicht erreicht, erhält die Fraktion oder Gruppe einen Sitz vorab zugeteilt (Vorausmandat). Für die danach noch zu vergebenden Sitze wird das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren angewandt.

Eine Musterberechnung für die Sitzverteilung ist der Vorlage beigelegt (Anlage 1).

Die Bestellung von stellv. Mitgliedern in der Gesellschafterversammlung sieht der Gesellschaftsvertrag nicht vor.

Der Rat hat die Sitzverteilung und die Besetzung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss festzustellen (§ 71 Abs. 5 NKomVG). Neben der namentlichen Benennung ist im Beschluss festzuhalten, welche Fraktion oder Gruppe die/den jeweilige/n Vertreter/in benannt hat.

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen stellv. Vorsitzende/n für die Dauer der Wahlperiode.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die „WBB GmbH“ durch Übernahme der Gesellschaftsanteile der Stadtwerke Burgdorf GmbH Rechtsnachfolgerin der Stadt Burgdorf geworden ist. Folglich stellt sie die (anteiligen) Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Burgdorf GmbH. Auch stellt sie - bedingt durch die Rechtsnachfolge - den Vorsitzenden dieser Gesellschafterversammlung (§ 8 Abs. 3 des Gesellschafts-

vertrages der Stadtwerke Burgdorf GmbH).

Ein Weisungsbeschluss für die (anteiligen) Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Burgdorf GmbH ist nur noch indirekt über die Mitglieder der Gesellschafterversammlung der „WBB GmbH“ möglich. Es wird um Beachtung gebeten.